

hundert finden sich nur noch zwei staatsrechtlich als echte Niemandsländer zu bezeichnende Gebiete: das Marie-Byrd-Land in der Antarktis und das Gebiet Bir Tawil zwischen Sudan und Ägypten. Juristisch gesehen handelt es sich bei Niemandsländern also um Gebiete, die keiner staatlichen Macht unterstellt sind.

Die Debatte um Niemandsländer ist daher eher eine völkerrechtliche und unterliegt nicht den Vorstellungen und Parametern des Privatrechts, obwohl in der Rechtsgeschichte und -theorie sich die Fragestellungen nicht selten berühren und gegenseitig kommentieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn man die Überlegungen zu *terra nullius* als Spezialfall der *res nullius*, also der herrenlosen Gegenstände ganz allgemein, behandelt.

Im nicht-juristischen, allgemeinen Sprachgebrauch dagegen werden häufig solche Gebiete als Niemandsländer bezeichnet, die anscheinend niemandem gehören. Daher werden oft Stadtbrachen,<sup>13</sup> dysfunktionale Räume in Großstädten oder besonders unwirtliche Gegenden an den Peripherien von Städten als Niemandsländer angesehen, obwohl sie dies im rechtlichen Sinne meist gar nicht sind. Es sind die in der Romantik berühmt gewordenen *terrains vagues*,<sup>14</sup> die hier das Konzept vom Niemandsländ prägen. Niemandsländer in diesem Sinne sind nicht notwendigerweise identisch mit Wüsten, Eis oder Wildnis: Niemandsländ *kann* Wildnis sein, muss es aber nicht; im allgemeinen Sprachgebrauch sind Niemandsländer eher *verwildert* als wild.

<sup>13</sup> Vgl. Andreas Feldtkeller (Hg.), *Städtebau: Vielfalt und Integration. Neue Konzepte für den Umgang mit Stadtbrachen*, Stuttgart, München: Dt. Verl.-Anst. 2001.

<sup>14</sup> *Terrain vague* entspricht nicht genau dem, was »Brache« meint. Der Begriff stammt aus der französischen Romantik und wurde von François-René de Chateaubriand 1811 zum ersten Mal verwendet, findet sich dann bei Honoré de Balzac und spielt in der französischen Moderne eine große Rolle. Vgl. dazu Jacqueline M. Broich, Daniel Ritter, »Tagungsbericht ›Terrain vague: Die Brache in den Stadt- und Kulturwissenschaften««, in: *Romanische Studien* 1/2 (2015), S. 379–393.

Es sind unkultivierte Gebiete in doppeltem Sinne: *Cultura* bedeutet ursprünglich Ackerbau und, darauf weist auch Albrecht Koschorke hin, ist mit dem Bild des Pflügens, der Einkerbung, des Ziehens von Linien, Furchen und Grenzen verbunden.<sup>15</sup> Unkultiviert sind sie aber auch, weil sich an solchen Orten eine bestimmte Form von Kultur, Zivilisation und Staatlichkeit nicht durchsetzen kann. So unterscheidet sich kultiviertes, bebautes, fruchtbares Land von unbebautem, wenig belebtem, kaum oder nicht kultiviertem Raum, der entweder ursprüngliche Wildnis oder eben Niemandsland ist.

Denn während Wildnis zur vorfindlichen Natur gehört und letztlich keine Aussage über Besitz- und Eigentumsverhältnisse macht, ist es ganz offensichtlich eine bewusste Entscheidung, eine Einschätzung, oft sogar ein politischer Akt, ein Gebiet zur *terra nullius* zu erklären.<sup>16</sup> Denn schließlich ist es nicht so offensichtlich, dass ein Gebiet niemandem gehört, wie es erscheinen mag. Die europäischen Kolonisatoren im 17., 18. und 19. Jahrhundert machten sich die Idee der *terra nullius* zunutze, um ihre Besitzansprüche in den Kolonien juristisch untermauern zu können. Sowohl der afrikanische als auch der amerikanische und der australische Kontinent galten nicht nur als wild, sondern wurden zusätzlich zu Niemandsländern erklärt, um die Aneignung durch die europäischen Kolonisatoren zu rechtfertigen.

Das englische *Common Law* im 18. Jahrhundert erlaubte ausdrücklich, »uninhabited or barbarous countries« zu be-

<sup>15</sup> Vgl. Albrecht Koschorke, »Codes und Narrative. Überlegungen zur Poetik der funktionalen Differenzierung«, in: Walter Erhart (Hg.), *Grenzen der Germanistik. Rephilologisierung oder Erweiterung?*, Stuttgart, Weimar: Metzler 2004, S. 174–185, S. 174.

<sup>16</sup> Politisch und historisch relevant wurde dies etwa um 1095, als Papst Urban II. verfügte, dass von Nicht-Christen bewohntes Land als Niemandsland zu qualifizieren und damit bedenkenlos zu kolonisieren sei. Vgl. Pramod K. Nayar, *The Postcolonial Studies Dictionary*, London: Wiley 2015, S. 153. Die Verfügung diente der Vorbereitung des ersten Kreuzzugs nach Palästina und der Etablierung der Kreuzfahrerstaaten.

siedeln. Rechtmäßiger Besitz sollte dabei dezidiert nicht an eine reine *occupatio*, also an Eroberung, sondern an die *cultivatio*, die landwirtschaftliche Nutzung, gebunden sein. Diese verlangt »culture and husbandary« und schließlich »enclosure« und beinhaltet damit ausdrücklich die Einzäunung des Gebietes.<sup>17</sup> Diese Auffassung – vor allem die Vorstellung, dass als solches deklariertes Niemandsland unter der Bedingung der kultivierenden Nutzung in Besitz genommen werden darf –, fand Eingang in die Eigentumsdefinitionen der Aufklärungsphilosophie und prägte damit eine jahrhundertelange politische, ökonomische und juristische Diskussion über Konzepte von Besitz und Eigentum.<sup>18</sup> Denn schließlich ist die Frage, wie Eigentum ganz ursprünglich entsteht und legitimiert werden kann, nicht einfach und grundsätzlich zu beantworten, sondern war und ist immer mit politischen und ökonomischen Interessen verbunden.

Wem die Erde – als Immobilie – und ihre Früchte, die *mobilia*, gehören, also diejenigen Gegenstände, Pflanzen, Tiere und Dinge, die nicht vom Menschen geschaffen wurden, sondern vorfindlich sind, ist eine Thematik, die sich aus jeweils sehr divergierenden Blickwinkeln erörtern lässt. Seit der Antike wird die Entstehung von Eigentum, sowohl von Eigentum an beweglichen Dingen als auch an Grund und Boden, ausführlich diskutiert. Theologie, Philosophie und die Rechtswissenschaften, später Wirtschafts- und Kul-

17 Daniel Damler, *Wildes Recht. Zur Pathogenese des Effektivitätsprinzips in der neuzeitlichen Eigentumslehre*, Berlin: Duncker & Humblot 2008, S. 37f.

18 Helmut Janssen, *Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts: Ein Beitrag zur Rechtsvergleichung*, Tübingen: Mohr Siebeck 2000, S. 64 ff.; Alexander Proelß, »Raum und Umwelt im Völkerrecht«, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hg.), *Völkerrecht*, Berlin: De Gruyter 2010, S. 389–489; vgl. auch: Timm Ebner, *Nationalsozialistische Kolonialliteratur. Koloniale und antisemitische Verräterfiguren »hinter den Kulissen des Welttheaters«*, Paderborn: Fink 2016, S. 113–120.

turwissenschaften beteiligten und beteiligen sich aus unterschiedlichen, z. T. sich widersprechenden Perspektiven und mit sehr unterschiedlichen Interessen an dieser Debatte. Die Argumente sind kulturell, geographisch, religiös und oft sogar konfessionell geprägt. Sie sind selten wert- bzw. zweckfrei, sondern meist direkt mit politischen und vor allem auch ökonomischen Interessen verknüpft und zudem mit Grundannahmen über die Universalität der Humanitas bzw. den Wert von Kulturen verbunden.

Thesen und Theorien zu Eigentum an beweglichen Gütern und zu Eigentum an Grund und Boden sind dabei oft nicht parallel entwickelt worden: Der Besitz von Land wird politischer, internationaler, auch theoretischer und mit größerem methodischem Aufwand diskutiert als der Besitz von Dingen. Das liegt daran, dass der Besitz von Dingen meist im Bereich des Privatrechtlichen angesiedelt wird, es aber beim Besitz von Grund und Boden um Staatsrecht, um internationales Recht, Rechtsphilosophie und daher auch häufig um rechtsvergleichende Ansätze geht. Die Überlegungen, wie Menschen zu Eigentum an Grund und Boden gelangen können, berühren die Frage, wem die Welt – vor jedem Grundbucheintrag und Kaufvertrag – gehört. Diese Fragestellung hat eine beachtliche Konjunktur an systematischen philosophischen Darstellungen auf der einen und ebenso Diskurse oder Narrative auf der anderen Seite hervorgebracht, die nicht nur in theoretischen, sondern auch in literarischen Texten zu finden sind. Daher ist die Konstitution von Besitz und Eigentum – und eben auch die von Nicht-Besitz – nicht nur für die Philosophie und die Jurisprudenz interessant, sondern es handelt sich auch um eine Problematik, die im Bereich der Kulturtheorie und gerade auch in der Literatur erörtert wird.

Im Folgenden soll allerdings nicht eine alle diese Wissensgebiete umfassende Geschichte von Besitzdenken bzw. Eigentumslosigkeit – von der Bibel über Karl Marx bis hin zu Thomas Piketty – geschrieben werden. Vielmehr geht es

anhand von – vor allem literarischen – Niemandsländern, ihrer Funktion, Form, Narration und Proliferation darum, wie sich Geschichten von Besitz bzw. Inbesitznahme, Verlust und Aneignung, Eigentum und Eigentumslosigkeit erzählen lassen, also auch darum, was Literatur zu Eigentum – und seinem Gegenteil – zu sagen hat.<sup>19</sup> Es ist nicht in erster Linie der Besitz an sich im Fokus, sondern vor allem dasjenige, was an und mit Orten und Räumen geschieht, die *gar nicht* oder nicht *wirklich* in Besitz genommen worden sind.

Die Geschichte und Entwicklung dieser Narrative könnte im Detail und historisch genau von der Antike bis in die Gegenwart nachgezeichnet werden. Auch dies soll hier nicht geschehen. Vielmehr kann an einigen einschlägigen Beispielen gezeigt werden, wie sich das Imaginäre des leeren Raumes mit der Historie von Eigentumsreflexionen und zugleich mit dem Erzählen von Autarkie, Glück, aber auch mit Geschichten von Freiheit, Verwandlung und Verständigung verbindet. Und umgekehrt finden sich auch Texte, die von Einsamkeit, Verlust, Desorientierung und Verlassenheit im Niemandsländ berichten.

Die nicht selten auf mythische Formeln zurückgreifenden Narrative handeln von Gottesbefehlen und exklusiver Errettung – etwa des Volkes Israel –, von neu errichteten Paradiesen, von unbewohnten Inseln, vom glücklichen Elysium, von rettenden Höhlen und von nicht bevölkerten, fruchtbaren Weiten – wie im Fall der Kolonisierung Nordamerikas – ebenso wie von bedrohlichen Wüsten, vermüllten Stadtbrachen, verwilderten Gärten und aufgelassenem Industriegelände. Der Schwerpunkt wird in den unten diskutierten Beispielen nicht auf solchen Erzählungen liegen, die Niemandsländer als reine Dystopie begreifen,<sup>20</sup> sondern

19 Vgl. Inge E. Boer, »No-Man's-Land? Deserts and the Politics of Place«, in: Dies. et al. (Hg.), *Uncertain Territories: Boundaries in Cultural Analysis*, Amsterdam: Rodopi 2006, S. 107–138.

20 Vgl. James G. Ballard, *Concrete Island*, New York: Jonathan Cape 1974.